

Fragen und Antworten rund um das Gewaltschutzgesetz

Seit dem 1.1.2002 ist das sogenannte Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten. Es stärkt die Rechte und Schutzmöglichkeiten der Opfer von Gewalt und zieht den Täter zur Verantwortung.

Was tue ich, wenn mein Partner mich(und die Kinder) bedroht, misshandelt und/oder verletzt?

- **Bei Gewalt oder drohender Gefahr: Rufen Sie die Polizei! Notruf: 110**
- **Lassen Sie mögliche Verletzungen versorgen, und bitten Sie den Notarzt oder Ihren behandelnden Arzt um ein Attest.**

Was heißt Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot?

Nach § 34a des Polizeigesetzes NRW kann die Polizei im Fall von häuslicher Gewalt, d.h. nach Gewaltandrohung oder Ausübung, den Täter sofort aus der Wohnung weisen und ihm ein Rückkehrverbot von bis zu 10 Tagen erteilen.

Dies ist eine polizeiliche Maßnahme, die ausschließlich die Einsatzbeamten entscheiden. Sie wird von den Beamten dokumentiert.

- **Einsatzdokumentation der Polizei**
Diese Dokumentation wird auch für Sie erstellt. Sie kann bei weiteren rechtlichen Schritten hilfreich sein.

- **Überprüfung des Rückkehrverbotes**
Die Einhaltung des Rückkehrverbotes wird von Polizeibeamten überprüft. Es kann nicht rückgängig gemacht werden. Es dient Ihrem Schutz und soll verhindern, dass der Täter Sie unter Druck setzt und damit die polizeiliche Maßnahme umgeht.

Kann ich trotz Wegweisung und Rückkehrverbot ins Frauenhaus?

JA! Auch bei Wegweisung des Täters und Rückkehrverbot haben Sie die Möglichkeit, ins Frauenhaus zu flüchten. In geschützter Umgebung fällt es manchen Frauen leichter, Entscheidungen über ihre weiteren Schritte zu treffen.

Frauenhaus Neuss Tel. 02131 / 15 02 25.

Was sind zivilrechtliche Schutzmaßnahmen?

Ist der Täter aus der Wohnung gewiesen, haben Sie die Möglichkeit, weitere Schutzmaßnahmen zu beantragen.

Sie können dies innerhalb der 10 Tage entscheiden. Entsprechende Anträge stellen Sie bei der Rechtsantragstelle ihres zuständigen Amtsgerichts oder beauftragen hierzu eine Anwältin oder einen Anwalt.

- **Antrag auf Zuweisung der ehelichen Wohnung.**
Hiermit beantragen Sie die alleinige Nutzung der „Ehewohnung“ für eine befristete Zeit. Mit diesem Antrag verlängert sich die Rückkehrfrist (zunächst für weitere 10 Tage, ab Tag der Antragstellung)

- **Antrag auf Kontakt und Näherungsverbot.**

Hiermit können Sie regeln, dass sich der Täter Ihnen, Ihrer Wohnung, Arbeitstätte, Schule der Kinder usw. nicht nähern darf und Sie können auch jeglichen Kontakt (telefonisch, brieflich oder per e-mail) untersagen lassen.

Was passiert nach der Antragstellung?

- Die/der Familienrichter(in) entscheidet über die Anträge und das Gericht informiert die Betroffenen, einschließlich der Polizei.
- Die Zustellung an den Täter kann durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen.
- Die zivilrechtlichen Anordnungen sind oft befristet, eine Verlängerung ist möglich.
- Verstößt der Täter gegen eine zivilrechtliche Schutzanordnung begeht er eine Straftat und wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Wer kann noch Schutzanordnungen beantragen?

Zivilrechtliche Schutzanordnungen können Sie auch beantragen wenn Sie sich von jemandem bedroht oder belästigt fühlen - sogenanntes „Stalking“ - nicht nur im Falle häuslicher Gewalt.

Wer trägt die Kosten?

Entstehende Kosten (für die Beantragung, bzw. für die Beauftragung einer Anwältin oder eines Anwalts) können über Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe abgerechnet werden oder tragen Sie selbst, je nach Einkommensverhältnis.

Wo finde ich Hilfe?

Die **Frauenberatungsstelle Neuss**
Markt 1 – 7
41460 Neuss
Telefon 02131 / 27 13 78

bietet unbürokratische Hilfe zur Entscheidungsfindung und informiert Sie ausführlich über Ihre Möglichkeiten.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen an, sich in ein- oder mehrmaligen Beratungsgesprächen mit den Erschütterungen und Erfahrungen der erlittenen Gewalt auseinander zu setzen.

Wir bieten auch Gespräche zum Gewaltschutzgesetz und bei Problemen in der Partnerschaft an, ohne dass ein Polizeieinsatz erfolgt ist.

Wie kann ich Kontakt aufnehmen?

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin oder lassen sich telefonisch beraten.

Erteilen Sie den PolizeibeamtInnen die Erlaubnis Ihre Daten (Telefonnummer und Zeitpunkt der Wegweisung) an die Frauenberatungsstelle Neuss weiter zu leiten. Wir setzen uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.

Raum für eigene Fragen und Notizen:



Frauen helfen Frauen e.V.

Jede Frau

hat das Recht

auf ein

Leben ohne Gewalt

Informationen
zum
Gewaltschutzgesetz

Frauenberatungsstelle Neuss, Markt 1-7, 41460 Neuss,
Telefon 271378, Fax: 02131/ 277900
frauenhelfenfrauen@t-online.de
www.frauenberatungsstelle-neuss.de